



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Zweites Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. 13 LPiG
NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung im Rahmen der geplanten 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Seitens der Bezirksregierung Münster wird zu den Themenbereichen Naturschutz, Energieleitungen/Planfeststellung, Luftfahrt und Wasserwirtschaft Stellung genommen.

Seitens der **höheren Naturschutzbehörde (hNB)** werden folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert:

Grundsatz 6.3-1: Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst und Ziel 9.2-7: Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Die beabsichtigten neuen Spielräume für die Bauleitplanung im Rahmen des Grundsatzes 6.3-6 und des Ziels 9.2-7 werden kritisch gesehen. Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig diejenigen potentiell geeigneten Bereiche in Anspruch genommen werden, für die zuerst eine Flächenverfügbarkeit hergestellt werden kann – unabhängig davon, ob es sich hierbei um landschaftlich bzw. naturschutzfachlich ungeeignete Flächen handelt. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft“ sollte zur Schaffung von Klarheit konkretisiert werden. Nach Einschätzung der HNB läge eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere bei der Inanspruchnahme von Schutzgebieten des Naturschutzrechts einschließlich

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>





Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen sowie von Flächen mit bekannten Vorkommen streng geschützter Arten vor. Dies gilt in besonderem Maße auch für das neu vorgesehene Ziel 9.2-7 zur isolierten Festlegung neuer Standorte für Recyclinganlagen im Freiraum.

Ziel 7.2-2: Gebiete für den Schutz der Natur

Die Formulierung, wonach andere Raumansprüche auf nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen sind, ist nicht spezifisch für Gebiete für den Schutz der Natur, sondern entspricht einem allgemeinen Grundsatz der Abwägung auf allen Planungsebenen. Diese Passage erscheint daher entbehrlich. Die darüber hinaus vorgesehene Berücksichtigung des Vertragsnaturschutzes ist aufgrund der teils kurzfristigen Vertragswechsel sowie wegen des unterschiedlichen Maßstabsniveaus zwischen Vertragsflächen und Regionalplanung nach Einschätzung der HNB nicht praktikabel. Insgesamt wird angeregt, den betreffenden Absatz in den Erläuterungen zu 7.2-2 wieder zu streichen.

Ziel 7.2-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN

Die Erweiterung der Fälle, für die durch die Erweiterung des Ziels 7.2-3 eine Inanspruchnahme von BSN ermöglicht wird, ist aus Sicht der HNB zu umfangreich und geht einseitig zu Lasten der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die umfangreichen Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN stehen in Konflikt mit dem Auftrag zur Darstellung und Festsetzung eines Biotopverbundes im Umfang von 15 Prozent der Landesfläche gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz. Das angedachte Ziel 7.2-3 ermöglicht in einem so umfassenden Maß Inanspruchnahmen von BSN, dass damit der Kern des Ziels 7.2-2 zur Festsetzung des Biotopverbundes nicht mehr erreicht werden kann. Ziel 7.2-3 steht damit in direktem Konflikt zum Ziel 7.2-2.

Nach Einschätzung der HNB sollten möglichst wenige Vorhaben auf Ebene des LEPs genannt werden. Nebenanlagen zu Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen, sollten außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur realisiert werden. Auch für die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen, sollte die Inanspruchnahme von BSN nicht bereits auf Ebene des LEP ermöglicht werden. Die Errichtung, Änderung oder der Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen sollte auf möglichst naturverträgliche Art und Weise umgesetzt werden. Es wird angeregt, dies in den Erläuterungen darzustellen und mit Beispielen zu hinterlegen. Als Beispiele können unter anderem die Reaktivierung von Fließgewässeraltarmen, Rückverlegung von Deichen und Maßnahmen zur



Fließgewässer- sowie Auenrenaturierung genannt werden, da solche Maßnahmen sowohl für den Hochwasserschutz als auch für den Naturschutz einen Mehrwert bieten.

Seite 3 von 6

Die in Ziel 7.2-3 aufgenommene Klarstellung, dass weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen unberührt bleiben, wird ausdrücklich begrüßt. Um diesen Verweis materiell zu unterlegen, sollten die Hinweise zu den auf Zulassungsebene weiterhin geltenden Ge- und Verbote des Naturschutzrechts (insbesondere Eingriffsregelung, europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000, Artenschutz) aus den Erläuterungen zu Grundsatz 7.2-4 in die Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 verschoben werden.

Ziel 7.3-2: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Der Wald erfüllt für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz sowie für die Regulation des Landschafts- und Naturhaushalts essenzielle Funktionen. Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung der Fallgruppen, für die eine Inanspruchnahme von Wald per Zielformulierung im LEP ermöglicht wird, ist aus Sicht der HNB zu weitgehend und geht einseitig zu Lasten dieser Waldfunktionen. Nach Einschätzung der HNB sollte der Katalog zulässiger Vorhaben im Wald genauso beschränkt werden, wie oben bereits zur Inanspruchnahme von BSN dargestellt.

Fazit zu den beabsichtigten Änderungen für Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche

In der Gesamtschau sendet die in dem Entwurf vorgesehene Kombination aus Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen nach hiesiger Meinung ein falsches Signal zulasten des Naturschutzes und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden Klima- und Biodiversitätskrise sowie der nationalen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Wiederherstellung einer intakten Natur (u.a. Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung) wird angeregt, die derzeit einseitig zu Lasten des Naturschutzes gehenden Formulierungen wie oben angeregt anzupassen.

Grundsatz 7.2-7: Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Die beabsichtigte Lenkung von Kompensation führt zu einer weiteren Spaltung zwischen den aus Naturschutzsicht hochwertigen Teilen von Natur und Landschaft auf der einen und der „Normallandschaft“ auf der anderen Seite. Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es jedoch gerade, den Status quo auch in der Normallandschaft so zu erhalten, dass ein Mindestmaß an Lebensraumqualität für Flora und Fauna sowie für die Erholung der Bevölkerung gewahrt bleibt.





Kompensationsflächen müssen aufwertungsfähig sein; je höher das Aufwertungspotenzial, desto geringer ist der erforderliche Flächenumfang, um das Kompensationsziel erreichen zu können. Wenn Kompensation in bereits naturschutzfachlich hochwertige Bereiche gelenkt werden soll, kann sich dadurch ein größerer Flächenbedarf für den Naturschutz ergeben. Zudem ist beim Artenschutz ein räumlicher Bezug der Maßnahmen zum Eingriffsort erforderlich; die Lage der Flächen ist daher nicht beliebig weit „auslagerbar“ und es müssen jeweils die konkret erforderlichen Biototypen entwickelt werden können.

Die Kompensation von Eingriffen wird in Zulassungsverfahren regelmäßig dann zum Problem, wenn keine geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Dieses Problem der Flächenverfügbarkeit wird durch die vorgesehene Festlegung von „Kompensationsräumen“ nicht gelöst, sondern eher verschärft: Die Festlegung von Kompensationsräumen wird faktisch einen Erwartungsdruck erzeugen, Kompensationsmaßnahmen auf diese Flächen zu beschränken. Aus diesem Grund wären Vorhabenträger bei ihrer Flächensuche an die im Regionalplan dargestellten Räume gebunden. Insbesondere bei Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft würde die Erwartung genährt, dass Flächen außerhalb dieser Räume von Kompensationsansprüchen „frei“ blieben. In der Folge müssten Vorhabenträger bei Flächenverhandlungen zusätzliche Vorbehalte überwinden. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass die Darstellung von Kompensationsräumen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beiträgt; vielmehr besteht die Gefahr, dass ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungshindernis geschaffen wird.

Es wird daher angeregt, auf den Grundsatz 7.2-7 zu verzichten.

Grundsatz 7.5-3 (neu): Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume

Die in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-3 vorgesehenen Beschränkungen von Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes sowie zur Klimaanpassung in landwirtschaftlichen Kernräumen – insbesondere der pauschale Ausschluss „großflächiger“ Kompensationsmaßnahmen – werden kritisch beurteilt. Zum einen ist der Begriff „großflächig“ nicht definiert, so dass unklar bleibt, ab welcher Größenordnung Kompensationsmaßnahmen in der Abwägung besonders behandelt werden müssen. Zum anderen besteht die Gefahr, dass die geplanten Einschränkungen den Nutzungsdruck auf den verbleibenden Freiraum weiter erhöhen, da dort vermehrt größere Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden müssten. Ferner würde hier entgegen dem allgemeinen Wunsch der Genehmigungsbeschleunigung zusätzlich ein weiterer Prüfschritt geschaffen. Es wird darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte räumliche Entkoppelung von Eingriffsort und Kompen-



sation in bestimmten Fallkonstellationen naturschutzrechtlich nicht möglich ist. Beispielsweise dürfen artenschutzrechtlich erforderliche CEF-Maßnahmen nicht beliebig weit vom Eingriffsort entfernt umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die entsprechenden einschränkenden Formulierungen in den Erläuterungen zu 7.5-3 wieder zu streichen.

Für den Bereich **Energieleitungen/Planfeststellung** wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel 7.2-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN und Ziel 7.3-2: Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Es wird angemerkt, dass über § 43I Abs. 8 i. V. m. § 43I Abs. 1 S. 2 EnWG auch bei Gasleitungen ein überragendes öffentliches Interesse subsumiert werden kann. Gasleitungen wären als Ersatzbaumaßnahme damit von der Ausnahmeregelung für Bestandsleitungen erfasst und könnten als Neubau unter die Ausnahme für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse subsumiert werden. Beide Ziele ermöglichen eine Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrsstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Nach dem Infrastrukturzugriffsgesetz- E stehen Tank- und Rastanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Tank- und Rastanlagen werden planerisch als Teil der Verkehrsstrasse gesehen, stehen jedoch, anders als der Spurausbau sowie die Spurerweiterung einer Autobahn, nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Anlagen dennoch von der Ausnahmeregelung in Ziel 7.2-3 wie 7.3-2 LEP NRW umfasst sein sollen. Eine redaktionelle Anpassung um das überragende öffentliche Interesse bzw. eine Ergänzung der Erläuterungen, dass Verkehrsvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse ebenfalls von der Ausnahmeregelung umfasst seien, wird begrüßt.

Grundsatz 7.2-4: Vermeidung von Beeinträchtigungen

Es ist fraglich, ob der Grundsatz nur bei Vorhaben, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, gelten soll. Es wird darauf hingewiesen, dass diese gem. § 16 Abs. 2 ROG lediglich für atypische Einzelfälle erfolgen. Die Raumverträglichkeit der Neubautrasse wird im Übrigen im Rahmen der Planfeststellung geprüft.



Grundsatz 7.3-1: Walderhaltung

Seite 6 von 6

Die Klassifizierung als Grundsatz wird begrüßt, da das derzeit geltende „Ziel“ kein materielles Ziel beinhaltet. Der Grundsatz enthält ein intendiertes Ermessen.

Für den Bereich **Luftfahrt** bestanden im Rahmen der ersten Beteiligung keine grundsätzlichen zivilluftrechtlichen Bedenken hinsichtlich der 3. Änderung des LEP NRW. Etwaige Beeinträchtigungen des Luftverkehrs durch konkrete Maßnahmen können erst in dem konkreten Planungsstadium betrachtet werden. Die allgemeine Beschreibung des LEP NRW ist zivilluftrechtlich bedenkenfrei. Diese Stellungnahme bleibt bestehen.

Die Belange der **Wasserwirtschaft** werden zwar berührt, es werden jedoch keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum zweiten Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW werden nicht vorgebracht.

